



Erster Verfahrensbrief im Verfahren

zur Einräumung des Wegerechts für das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in der Stadt Münster gemäß § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (Vergabe der Konzession für das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Münster)

an Interessenten, die nach der Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) am 16.10.2012 im elektronischen Bundesanzeiger sowie am 16.10.2012 im EU-Amtsblatt ihr Interesse an der Konzession für das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Münster bekundet haben.

A.	INFORMATIONEN ZUM STAND DES VERFAHRENS	3
B.	INFORMATIONEN ÜBER DEN WEITEREN VERLAUF DES VERFAHRENS	3
I.	Entscheidung in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren	3
II.	Gliederung des Verfahrens in zwei Phasen	4
C.	ALLGEMEINE HINWEISE FÜR BEWERBER	5
I.	Verfahrensleitende Stelle	5
II.	Informationen über das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Münster	5
III.	Paralleles Verfahren zur Vergabe der Gaskonzession	5
IV.	Kosten	6
V.	Rechtlicher Hinweis	6
VI.	Anfragen zum Verfahren / Verfahrensrügen	6
D.	EIGNUNGSNACHWEIS	6
E.	KRITERIEN FÜR DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE VERGABE DER KONZESSION FÜR DAS ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNGSNETZ IN DER STADT MÜNSTER	8
F.	AUFFORDERUNG ZUR ANGEBOTSABGABE	17
I.	Aufforderung zur Abgabe indikativer Angebote für den Abschluss eines Konzessionsvertrages	17
II.	Form und Frist der indikativen Angebote	19
III.	Verfahren nach dem Eingang der indikativen Angebote	19

A. Informationen zum Stand des Verfahrens

Der bestehende Wegenutzungsvertrag für die Errichtung und den Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung in der Stadt Münster im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG, der sog. „Konzessionsvertrag für das Elektrizitätsversorgungsnetz“, endet mit Ablauf des 16.10.2014. Derzeitige Vertragspartnerin der Stadt Münster und Eigentümerin des Elektrizitätsversorgungsnetzes in der Stadt Münster ist die Stadtwerke Münster GmbH (Altkonzessionärin).

Die Stadt Münster hat das Vertragsende gemäß § 46 Abs. 3 EnWG am 16.10.2012 im elektronischen Bundesanzeiger sowie am 16.10.2012 im EU-Amtsblatt bekannt gemacht. Interessenten am Neuabschluss eines Konzessionsvertrages für das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Münster wurden in den Bekanntmachungen aufgefordert, ihr Interesse bis zum 15.01.2013 schriftlich gegenüber der Stadt Münster zu bekunden.

Bis zum Ablauf der Interessenbekundungsfrist am 15.01.2013 haben mehrere Unternehmen ihr Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages für das Elektrizitätsversorgungsnetz mit der Stadt Münster bekundet.

Mit diesem Verfahrensbrief wendet sich die Stadt Münster an alle Interessenten, die fristgerecht ihr Interesse an dem Abschluss eines Konzessionsvertrages für das Elektrizitätsversorgungsnetz mit der Stadt Münster bekundet haben. Diese Interessenten werden im Folgenden als „**Bewerber**“ bezeichnet.

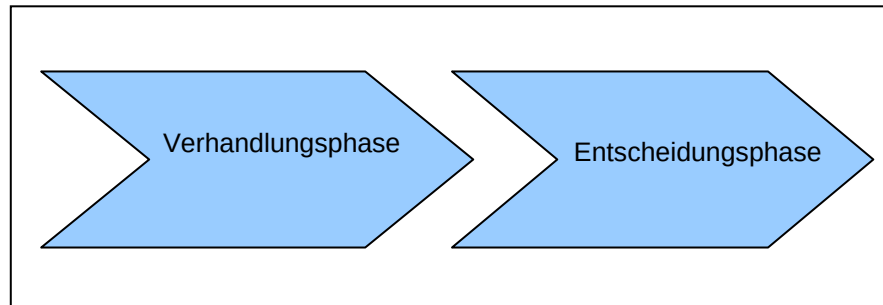
B. Informationen über den weiteren Verlauf des Verfahrens

I. Entscheidung in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren

Die Stadt Münster wird das Wegenutzungsrecht für das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Münster im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG (die sog. „Konzession für das Elektrizitätsversorgungsnetz“) in einem mehrstufigen Verfahren vergeben, das nach den Grundsätzen der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit ausgestaltet ist. Den Vertragspartner für den Wegenutzungsvertrag (den sog. „Konzessionsvertrag“) wird die Stadt Münster ausschließlich auf der Grundlage der in diesem Verfahrensbrief unter **E** genannten und mit einer Gewichtung versehenen Kriterien auswählen, die am 12.12.2012 vom Rat der Stadt Münster beschlossen wurden. Die Entscheidung über die Vergabe der Konzession für das Elektrizitätsversorgungsnetz soll am Ende des Verfahrens vom Rat der Stadt Münster getroffen werden.

II. Gliederung des Verfahrens in zwei Phasen

Die Stadt Münster hat sich entschieden, das Verfahren in eine Verhandlungsphase und eine Entscheidungsphase zu gliedern.



Mit Versendung dieses Verfahrensbriefes erfolgt der Eintritt in die **Verhandlungsphase**. Die Stadt Münster hat bereits einen ersten – unverbindlichen – Entwurf für einen Konzessionsvertrag für das Elektrizitätsversorgungsnetz erstellt, um die Bewerber über ihre Vorstellungen zu informieren. Dieser Entwurf ist als **Anlage 1** beigefügt. Die Bewerber werden mit diesem Verfahrensbrief gebeten [siehe nachfolgend **F**], ihrerseits indikative – ebenfalls noch unverbindliche – Angebote für einen Konzessionsvertrag abzugeben. Auf der Grundlage dieser indikativen Angebote sollen daraufhin Verhandlungen geführt werden.

Nach Auswertung der indikativen Angebote wird die Stadt Münster entscheiden, ob sie den Bewerberkreis anhand der unter **E** aufgeführten Wertungskriterien ggf. verengt. In diesem Fall wird die Stadt Münster nur mit denjenigen Bewerbern weiterverhandeln, die nach Maßgabe der genannten Wertungskriterien die besten indikativen Angebote abgegeben haben. Es wird jedoch zumindest mit drei Bewerbern, maximal mit fünf Bewerbern weiterverhandelt.

Zum Abschluss der Verhandlungsphase wird die Stadt Münster die Bewerber um die Abgabe von verbindlichen Konzessionsvertragsangeboten bitten. Für die Abgabe dieser Angebote wird die Stadt Münster einheitliche Fristen setzen und die Bewerber voraussichtlich auffordern, sich ein Jahr an ihr Angebot zu binden.

Nach der Verhandlungsphase folgt die **Entscheidungsphase** mit der Auswertung der verbindlichen Angebote auf der Grundlage der unter **E** aufgeführten Kriterien, den Beratungen in den Ausschüssen und im Rat der Stadt Münster und der abschließenden Entscheidung des Rates der Stadt Münster.

Die Stadt Münster wird unter Würdigung aller verbindlichen Angebote für den Abschluss eines Konzessionsvertrags über die Vergabe der Konzession entscheiden.

Der Rat der Stadt Münster beabsichtigt, die Entscheidungen am 12.06.2013 zu treffen. Die Stadt Münster wird die unterlegenen Bewerber über die Entscheidungen informieren und ihre Auswahlentscheidung gemäß § 46 Abs. 3 Satz 6 EnWG unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich be-

kannt machen.

C. Allgemeine Hinweise für Bewerber

I. Verfahrensleitende Stelle

Verfahrensleitende Stelle in diesem Auswahlverfahren ist der Oberbürgermeister der Stadt Münster. Ansprechpartner für Bewerber ist das Zentrale Justizariat der Stadt Münster.

Kontaktadresse:

Stadt Münster
Zentrales Justizariat
Klemensstraße 10, 48143 Münster
E-Mail: recht@stadt-muenster.de

Der gesamte Schriftverkehr an die Stadt Münster ist ausschließlich an die verfahrensleitende Stelle zu richten. Angebote sind ebenfalls ausschließlich bei der verfahrensleitenden Stelle einzureichen.

II. Informationen über das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Münster

Die Stadt Münster hat bei der Stadtwerke Münster GmbH (Altkonzessionärin) Informationen über das Elektrizitätsversorgungsnetz in Münster angefordert. Die von der Altkonzessionärin übermittelten Informationen hat die Stadt Münster auf ihrer Internetseite zur Verfügung gestellt. Sollte die Altkonzessionärin zusätzliche Informationen bereitstellen, werden diese ebenfalls unverzüglich auf der Internetseite bereit gestellt und die Bewerber hierauf gesondert hingewiesen.

Die Stadt Münster übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Bewerber, die der Auffassung sind, dass die von der Stadt Münster bei der Altkonzessionärin angeforderten Informationen nicht ausreichend sind, werden aufgefordert, der verfahrensleitenden Stelle unverzüglich mitzuteilen, welche zusätzlichen Informationen sie benötigen. In der Mitteilung ist zu begründen, warum die zusätzlichen Informationen benötigt werden.

III. Paralleles Verfahren zur Vergabe der Gaskonzession

Die Stadt Münster führt ein paralleles Verfahren zur Vergabe des Wegenutzungsrechts für das Gasversorgungsnetz im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG durch. Die beiden Konzessionierungsverfahren werden unabhängig voneinander geführt, um Interessenten, die sich nur für einen Bereich (Elektrizitätsversorgungsnetz oder Gasversorgungsnetz) interessieren, nicht zu benachteiligen.

IV. Kosten

Die Bewerber nehmen auf eigene Kosten an dem Auswahlverfahren teil.

V. Rechtlicher Hinweis

Die Stadt Münster wird bei der Durchführung des Verfahrens die rechtlichen Vorgaben, insbesondere des Energiewirtschafts-, Kartell-, Wettbewerbs- und Unionsrechts sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beachten. Bei der Auswahl des künftigen Konzessionärs wird die Stadt Münster ihre Verantwortung für die Energieversorgung als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz) und für die Erreichung der Ziele des § 1 EnWG wahrnehmen.

Rechtsgrundlage für den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages sind u. a. § 46 EnWG sowie die Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Es handelt sich bei dem vorliegenden Verfahren nicht um ein Vergabeverfahren nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Sektorenverordnung (SektVO) oder nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A).

VI. Anfragen zum Verfahren / Verfahrensrügen

Anfragen zu diesem Verfahrensbrief und zu den beigefügten Unterlagen können alle Bewerber bis zum

15.02.2013

schriftlich bei der verfahrensleitenden Stelle einreichen.

Die Bewerber sind gehalten, die verfahrensleitende Stelle unverzüglich und schriftlich auf Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche in diesem Verfahrensbrief oder den beigefügten Unterlagen hinzuweisen und Rügen gegen das Verfahren oder sonstige vermeintliche Rechtsverstöße unverzüglich im laufenden Verfahren geltend zu machen.

D. Eignungsnachweis

Die Bewerber werden aufgefordert, die für den Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes in der Stadt Münster erforderliche Zuverlässigkeit und technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen. Als Nachweis sind vorzulegen:

- Die jüngsten drei Geschäftsberichte des Unternehmens oder, sofern nicht vorhanden, die letzten drei Jahresabschlüsse oder, falls das Unternehmen noch nicht ausreichend lange besteht, die vorhandenen Geschäftsberichte oder Jahresabschlüsse. Hilfsweise, wenn die vorstehend aufgeführten Unterlagen nicht vorgelegt werden können, sind Nachweise vorzulegen, die ge-

eignet sind, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers nachzuweisen, sowie eine Versicherung der Richtigkeit der vorgelegten Zahlen und Daten.

- Darstellung der technischen Leistungsfähigkeit, z. B. TSM-Zertifizierung etc.
- Eine Aufstellung der in den letzten drei Jahren durch das Unternehmen aufgrund von Konzessionsverträgen für Elektrizitätsversorgungsnetze erbrachten Leistungen des Bewerbers.
- Falls zu den vorgenannten Punkten keine oder nur unvollständige Angaben möglich sind, eine Darstellung der in den letzten drei Jahren durch das Unternehmen erbrachten sonstigen Leistungen und eine Erläuterung, wie der Bewerber das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Münster betreiben möchte.
- Für Personen- oder Kapitalgesellschaften: einen Handelsregistrauszug (nicht älter als das Datum dieses Verfahrensbriefes).
- Eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gemäß **Anlage 2** zu diesem Verfahrensbrief.

Bewerbergemeinschaften haben die Nachweise, soweit vorhanden, und Erklärungen für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft vorzulegen. Die Unterlagen zum Nachweis der Eignung des Bewerbers sind mit dem indikativen Angebot gemeinsam zu dem hierfür (unten F.II) genannten Termin bei der verfahrensleitenden Stelle einzureichen.

E. Kriterien für die Entscheidung über die Vergabe der Konzession für das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Münster

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 die folgenden Auswahlkriterien mit der angegebenen Gewichtung für die Entscheidung über die Vergabe der Konzession für das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Münster beschlossen.

Auswahlkriterien Konzessionsvergabe Elektrizitätsversorgungsnetz		
		Punkte in der Gesamtbewertung
Gruppe A: Erreichung der Ziele des § 1 EnWG Bei der Vergabe der Konzession für das Elektrizitätsversorgungsnetz ist die Stadt Münster den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet (§ 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG). Die Stadt Münster wird daher prüfen und bewerten, wie sich ihre Auswahlentscheidung auf die Erreichung der Ziele des § 1 EnWG auswirkt. Im Rahmen der Bewertung der Angebote anhand der Kriterien der Gruppe A wird die Stadt Münster insbesondere Verpflichtungen der Bewerber im angebotenen Konzessionsvertrag zur Erreichung der Ziele des § 1 EnWG berücksichtigen. Darüber hinaus wird sie alle weiteren von den Bewerbern vorgelegten Informationen und alle ihr bekannten Umstände berücksichtigen. Die Bewerber werden aufgefordert, detailliert darzulegen und zu belegen, wie sich die Vergabe der Konzession für das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Münster an ihr Unternehmen auf die Erreichung der Ziele des § 1 EnWG auswirken würde.		150
	Punkte in den Untergruppen	

Untergruppe I Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs und Qualität des Netzes Die Stadt Münster wird jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: • Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (im Falle einer geplanten Netzverpachtung sowohl des Netzeigentümers als auch des geplanten Netzbetreibers) • Investitionen, die sich auf die Versorgungssicherheit auswirken • Technische Leistungsfähigkeit des Netzbetreibers • Voraussichtliche Ausfallzeiten • Prüfungs- und Wartungsintervalle • Sachausstattung des Netzbetreibers • Personalausstattung des Netzbetreibers • Investitionen zur bedarfsgerechten Optimierung und zum Ausbau des Netzes Die Stadt Münster wird auch bewerten, inwieweit die Einhaltung der von den Bewerbern abgegebenen Zusagen zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs und zur Qualität des Netzes während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages gewährleistet ist. Dabei wird die Stadt Münster jedenfalls folgende Punkte im gleichen Maße berücksichtigen: • Möglichkeit der Stadt Münster, auf die Erreichung der Zusagen zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs und zur Qualität des Netzes hinzuwirken • Möglichkeit der Stadt Münster, die Einhaltung der Zusagen zu überwachen • Sanktionsmöglichkeiten der Stadt Münster für den Fall, dass die Zusagen nicht eingehalten werden	30	
---	-----------	--

Untergruppe II Preisgünstigkeit Die Stadt Münster wird jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: • Prognose der zu erwartenden Netznutzungsentgelte, Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten • Systematik der Berechnung der Anschlusskosten und Baukostenzuschüsse Die Stadt Münster wird auch bewerten, inwieweit die Einhaltung der von den Bewerbern abgegebenen Zusagen zur Preisgünstigkeit, insbesondere solche, die nicht von der Netzentgeltregulierung erfasst werden, während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages gewährleistet ist. Dabei wird die Stadt Münster jedenfalls folgende Punkte im gleichen Maße berücksichtigen: • Möglichkeit der Stadt Münster auf die Erreichung der Zusagen zur Preisgünstigkeit hinzuwirken • Möglichkeit der Stadt Münster die Einhaltung der Zusagen zu überwachen • Sanktionsmöglichkeiten der Stadt Münster für den Fall, dass die Zusagen nicht eingehalten werden	30	
--	-----------	--

Untergruppe III Verbraucherfreundlichkeit Die Stadt Münster wird jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: • Gewährleistung der Störungsbeseitigung an 365 Tagen des Jahres über 24 Stunden • Reaktionszeiten bei der Störungsbeseitigung • Telefon- und Internetservice an 365 Tagen des Jahres über 24 Stunden • Kundencenter (Anzahl, Standort / Verteilung im Netzgebiet, Öffnungszeiten) • Beratungsumfang • Servicestandards (berücksichtigt werden z. B. Zertifizierungen oder Verpflichtungen zur Einhaltung konkreter Servicestandards) • Beschwerdemanagement • Netzanschlussbereitstellung (z. B. Verpflichtung Anschlüsse innerhalb bestimmter Fristen herzustellen) Die Stadt Münster wird auch bewerten, inwieweit die Einhaltung der von den Bewerbern abgegebenen Zusagen zur Verbraucherfreundlichkeit während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages gewährleistet ist. Dabei wird die Stadt Münster jedenfalls folgende Punkte im gleichen Maße berücksichtigen: • Möglichkeit der Stadt Münster, auf die Erreichung der Zusagen zur Verbraucherfreundlichkeit hinzuwirken • Möglichkeit der Stadt Münster, die Einhaltung der Zusagen zu überwachen • Sanktionsmöglichkeiten der Stadt Münster für den Fall, dass die Zusagen nicht eingehalten werden	30	
--	-----------	--

Untergruppe IV Umweltverträglichkeit / netzbezogener Beitrag zum Ausbau der Nutzung erneuerbaren Energien Die Stadt Münster wird jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: • Schaffung der netztechnischen Voraussetzungen für: - o die dezentrale Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen - o die Koordinierung und Steuerung von Elektrizitätserzeugung und Verbrauch (smart grid, smart meter) • Verwendung umweltschonender Materialien • Entfernung umweltschädlicher Stoffe aus den bestehenden Anlagen • Umweltverträglichkeit des Fuhrparks • Schutz von Bäumen bei Planung, Bau und Unterhaltung von unterirdischen Leitungen • Erdverkabelung von Leitungen Die Stadt Münster wird auch bewerten, inwieweit die Einhaltung der von den Bewerbern abgegebenen Zusagen zur Umweltverträglichkeit und zur Leistung eines netzbezogenen Beitrags zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages gewährleistet ist. Dabei wird die Stadt Münster jedenfalls folgende Punkte im gleichen Maße berücksichtigen: • Möglichkeit der Stadt Münster auf die Erreichung der Zusagen zur Umweltverträglichkeit und zur Leistung eines netzbezogenen Beitrags zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien hinzuwirken • Möglichkeit der Stadt Münster, die Einhaltung der Zusagen zu überwachen • Sanktionsmöglichkeiten der Stadt Münster für den Fall, dass die Zusagen nicht eingehalten werden	30	
---	-----------	--

Untergruppe V Effizienz des Netzbetriebs Die Stadt Münster wird jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: • Kosteneffizienz (Verhältnis zwischen einerseits der Qualität der Leistungserbringung und andererseits der voraussichtlichen Höhe der Netznutzungsentgelte, Anschlusskosten und Baukostenzuschüsse) • Energieeffizienz (Verringerung von Netzverlusten) • Vorhandene Potentiale zur Steigerung der Effizienz, z. B. durch die Nutzung von Synergieeffekten (z.B. gemeinsamer Einkauf, gemeinsame Bevorratung), Skaleneffekten oder eine spartenübergreifende Zusammenarbeit (Netze für Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme) Die Stadt Münster wird auch bewerten, inwieweit die Einhaltung der von den Bewerbern abgegebenen Zusagen zur Effizienz des Netzbetriebs während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages gewährleistet ist. Dabei wird die Stadt Münster jedenfalls folgende Punkte im gleichen Maße berücksichtigen: • Möglichkeit der Stadt Münster, auf die Erreichung der Zusagen zur Effizienz des Netzbetriebs hinzuwirken • Möglichkeit der Stadt Münster, die Einhaltung der Zusagen zu überwachen • Sanktionsmöglichkeiten der Stadt Münster für den Fall, dass die Zusagen nicht eingehalten werden	30	
Gruppe B: Ausgestaltung des Konzessionsvertrages Soweit Regelungen in den Konzessionsvertragsangeboten, die der Erreichung der Ziele des § 1 EnWG dienen, bereits bei der Auswertung der Angebote auf der Grundlage der Kriterien der Gruppe A zu berücksichtigen sind, werden diese nicht nochmals bei der Bewertung auf der Grundlage der Kriterien der Gruppe B berücksichtigt.		120
	Punkte in der Untergruppe	

Untergruppe I Konzessionsabgaben und sonstige zulässige Leistungen an die Stadt Münster: Die Stadt Münster wird jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: - Angebot der nach der KAV höchstzulässigen Konzessionsabgaben - Festlegung einer angemessenen Vergütung für die Wegenutzung für den Fall, dass sich der Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages oder die Übertragung des Netzes auf ein neu konzessioniertes Unternehmen verzögert und die Frist des § 48 Abs. 4 EnWG abgelaufen ist - Kommunalrabatt für den Netzzugang, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV - Kostenvergütung, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KAV - Unterstützung der Fortentwicklung des Energiekonzeptes der Stadt Münster - Abrechnung der Konzessionsabgaben - Zustimmung des EVU zum Abschluss eines Vorbehaltkaufes	40	
---	-----------	--

Untergruppe II Baumaßnahmen Die Stadt Münster wird jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: - Abstimmung der Baumaßnahmen zwischen dem Netzbetreiber und der Stadt Münster (Zusagen zum Verfahren, zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Verkehrs usw.) - Qualitätsstandard für wiederhergestellte Oberflächen, Bauwerke usw. - Gewährleistungsfrist für wiederhergestellte Flächen und Bauwerke / Besichtigung wiederhergestellter Oberflächen und Bauwerke vor dem Ablauf der Gewährleistungsfrist und Berichtspflicht - Folgepflicht und Folgekosten - Verpflichtung zur Beseitigung stillgelegter Anlagen	30	
Untergruppe III Laufzeit • Bindung des Konzessionärs für 20 Jahre • Einseitige Kündigungsrechte der Stadt Münster nach 10 und 15 Jahren Laufzeit • Einseitiges Kündigungsrecht der Stadt Münster bei einem Wechsel der Kontrolle über den Konzessionär (change of control-Klausel)	25	

Untergruppe IV Endschaftsregelungen Die Stadt Münster wird jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: - Verpflichtung zur Eigentums- und Besitzübertragung sowie Verpflichtung zur Übertragung weiterer zum Netz gehöriger Rechte - Umfang des Übereignungsanspruchs (insb. Einbeziehung der gemischt genutzten Anlagen, Verpflichtung zur Übereignung von Anlagen auf Grundstücken des EVU) - wirtschaftlich angemessenes Übernahmeentgelt - Verteilung der Entflechtungskosten - Auskunftsansprüche vor Vertragsende	15	
Untergruppe V Sonstige Ausgestaltung des Konzessionsvertrages Diese Untergruppe dient der Berücksichtigung weiterer Regelungen im Konzessionsvertrag, an denen die Stadt Münster ein Interesse hat. Berücksichtigt werden jedenfalls folgende Punkte, die bereits im Konzessionsvertragsentwurf der Stadt Münster berücksichtigt sind: - Haftungsverteilung - Informationspflichten gegenüber der Stadt Münster Darüber hinaus werden weitere Angebote der Bewerber für kommunalfreundliche Vereinbarungen im Konzessionsvertrag berücksichtigt. Dabei kann es sich auch um Angebote der Bewerber für Vereinbarungen handeln, die im Konzessionsvertragsentwurf der Stadt Münster nicht enthalten sind.	10	
Gesamtpunktzahl Konzessionsvergabe	270	

Auf der Grundlage dieser Kriterien sowie der angegebenen Gewichtung wird für die Vergabe der Konzession eine Bewerberreihenfolge ermittelt. Die in der Wertungsmatrix angegebenen Punktzahlen sind die jeweils maximal zu erreichenden Punktzahlen pro Auswahlkriterium. Bei der Auswertung

bekommt das Angebot die volle Punktzahl, das im Vergleich zu den anderen Angeboten das jeweilige Auswahlkriterium am besten erfüllt. Die anderen Angebote erhalten eine dem Erfüllungsgrad, bezogen auf das Angebot des besten Bewerbers, entsprechende niedrigere Bepunktung.

Erzielen zwei oder mehr Angebote von unterschiedlichen Bewerbern bei der Auswahl anhand der Kriterien für die Vergabe der Konzession die gleiche Punktzahl und handelt es sich um die am höchsten bewerteten Angebote, werden diese Bewerber die Gelegenheit erhalten, erneut Angebote einzureichen. Anschließend erfolgt eine neuerliche Bewertung auf der Grundlage der unter **E** aufgeführten Kriterien.

F. Aufforderung zur Angebotsabgabe

I. Aufforderung zur Abgabe indikativer Angebote für den Abschluss eines Konzessionsvertrages

1. Konzessionsvertrag

Bei der Auswahl des Unternehmens mit welchem ein Konzessionsvertrag abgeschlossen werden soll, ist die Stadt Münster insbesondere den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet. Zweck der Konzessionsvergabe ist es also, den Betrieb der Energieversorgungsnetze im Gebiet der Stadt Münster **gemäß den Vorgaben des § 1 EnWG**, d.h. einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Energieversorgung zu gewährleisten. Das Konzessionsangebot des Bewerbers muss sich an diesen Anforderungen messen lassen.

Bewerber, die sich für die Konzession für das Elektrizitätsversorgungsnetz im Gebiet der Stadt Münster interessieren, werden aufgefordert, der Stadt Münster zunächst ein unverbindliches – indikatives – Angebot für einen Konzessionsvertrag für das Elektrizitätsversorgungsnetz zu unterbreiten (**indikatives Angebot für einen Konzessionsvertragsabschluss**).

Die Stadt Münster hat bereits einen ersten – ebenfalls unverbindlichen – Entwurf für einen Konzessionsvertrag für das Elektrizitätsversorgungsnetz erstellt, um die Bewerber über ihre Vorstellungen zu informieren. Diesen Entwurf erhalten die Bewerber postalisch und in elektronischer Form.

Die Stadt Münster bittet die Bewerber, ihr indikatives Angebot für den Abschluss eines Konzessionsvertrages für das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Münster (indikatives Angebot für einen Konzessionsvertragsabschluss) auf der Grundlage des Entwurfs der Stadt Münster zu unterbreiten. Eigene Vertragsentwürfe der Bewerber wird die Stadt Münster bei der Auswahlentscheidung ebenfalls diskriminierungsfrei berücksichtigen.

Für den späteren Abschluss des Konzessionsvertrages gilt: Der vollständige Inhalt des Konzessionsvertrages muss in der einheitlichen Vertragsurkunde (Konzessionsvertrag nebst Anlagen) enthalten sein. Schriftliche oder mündliche Nebenabreden wird es nicht geben. Auf das Nebenleistungsverbot

(§ 3 KAV) wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Netzbewirtschaftungskonzept

Um der Stadt Münster eine Auswertung der Angebote auf der Grundlage der unter **E** aufgeführten Kriterien zu ermöglichen, werden die Bewerber aufgefordert, neben dem indikativen Konzessionsvertragsangebot für das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Münster belastbare Aussagen zu den unter **E** genannten Auswahlkriterien für die Konzessionsvergabe zu machen: (Netzbewirtschaftungskonzept).

Das Netzbewirtschaftungskonzept muss der Stadt Münster die Einschätzung ermöglichen, ob der Bewerber über die wirtschaftliche, personelle und technische Leistungsfähigkeit verfügt oder verfügen wird, die es ihm ermöglicht, das Elektrizitätsversorgungsnetz in Münster mindestens über die Laufzeit des Konzessionsvertrages sicher zu betreiben und das Elektrizitätsversorgungsnetz auf einem hohen technischen Niveau zu erhalten und an die Bedürfnisse der Zukunft anzupassen. Ist die Zusammenarbeit mit weiteren Unternehmen geplant, sollte die geplante Zusammenarbeit dargestellt werden. Außerdem sollten die beteiligten Unternehmen vorgestellt werden.

Insbesondere sollte das Konzept zur Sicherstellung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG eine Prognose der Entwicklung der Netzentgelte im Konzessionsgebiet enthalten, falls der Bewerber die Konzession erhält.

Sofern Bewerber bereits den Netzbetrieb in einem (ggf. anderen) Konzessionsgebiet durchführen, werden diese insbesondere aufgefordert, zu den einzelnen Kriterien zu erläutern, wie sicher (z. B. Darstellung der Ausfallzeiten), wie preisgünstig (z. B. Darstellung der aktuellen Netzentgelte), wie verbraucherfreundlich (z. B. Kundencenter vor Ort), wie effizient (z. B. Effizienzwert oder mögliche spartenübergreifende Zusammenarbeit beim Leitungsbau) und wie umweltfreundlich der Netzbetrieb dort erfolgt. Alle Bewerber (auch diejenigen, die noch keinen Verteilnetzbetrieb an anderer Stelle durchführen) haben darzustellen, inwiefern eine Einhaltung dieser Kriterien bei einer Vergabe der Konzession an den Bewerber künftig gewährleistet wird.

3. Darstellung der Angebote

Der folgende Aufbau soll sowohl für das indikative als auch für das spätere verbindliche Konzessionsvertragsangebot gewählt werden:

A	Allgemeiner Teil:
	Gesamtdarstellung des Konzessionsvertragsangebots nach freiem Ermessen des Bewerbers
B	Konzeptioneller Teil:

	Netzbewirtschaftungskonzept zur Sicherstellung der Ziele des § 1 EnWG inkl. Prognose zur Entwicklung der Netzentgelte im Konzessionsgebiet im Falle einer reinen Konzessionierung
C	Vertraglicher Teil:
	Konzessionsvertrag

II. Form und Frist der indikativen Angebote

Die Angebotsunterlagen sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit dem als **Anlage 3** beigefügtem Angebotsaufkleber einzureichen. Bitte befestigen Sie den Angebotsaufkleber auf dem fest verschlossenen Umschlag, der ihr indikatives Angebot enthält. Der Angebotsaufkleber soll gewährleisten, dass ihr indikatives Angebot die verfahrensleitende Stelle erreicht und nicht vorher von der Poststelle der Stadt Münster geöffnet wird. Bitte ergänzen Sie an entsprechender Stelle den Absender auf dem Angebotsaufkleber.

Die indikativen Angebote sind bis zum

22.02.2013 (12:00 Uhr)

bei der verfahrensleitenden Stelle einzureichen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs, nicht der Absendung.

Die Angebote und alle Anlagen sind zusätzlich auf einem Datenträger (CD-ROM, DVD-ROM oder USB-Stick) mit dem schriftlichen Angebot in elektronischer Form (PDF-Datei, Vertragsentwürfe als MS-Word-Datei) einzureichen. Bei Widersprüchen gilt das Papierexemplar. Änderungen der Bewerber an dem seitens der Stadt Münster vorgelegten Vertragsmuster sind im MS-Word-Änderungsmodus kenntlich zu machen.

Hat ein Bewerber nach der Einschätzung der Stadt Münster seine Eignung nicht – wie unter **D** beschrieben – fristgerecht nachgewiesen, so behält sich die Stadt Münster vor, den Bewerber bzw. das jeweilige Angebot aus dem weiteren Auswahlverfahren auszuschließen. Das gleiche gilt, wenn ein Bewerber das indikative Angebot nicht fristgerecht einreichen sollte.

III. Verfahren nach dem Eingang der indikativen Angebote

Die Verwaltung der Stadt Münster wird die fristgerecht eingehenden indikativen Angebote für den Abschluss eines Konzessionsvertrages auf der Grundlage der unter **E** aufgeführten Kriterien indikativ auswerten. Anschließend sollen eine oder mehrere Gesprächsrunden mit den Bewerbern folgen, in denen die Bewerber ihr Unternehmen und ihre Angebote vorstellen können. Eine Einladung zu einem entsprechenden Präsentations- und Verhandlungstermin erfolgt mit einem gesonderten Schreiben

der verfahrensleitenden Stelle. Dieser Termin wird voraussichtlich in der 12. Kalenderwoche 2013 stattfinden. Nach Abschluss der Verhandlungsphase ist beabsichtigt, die Bewerber zur Abgabe verbindlicher Angebote aufzufordern.

Stadt Münster, den 18.01.2013

Oberbürgermeister der Stadt Münster

Anlage 1 : Konzessionsvertragsentwurf

Anlage 2: Eigenerklärung der Bewerber zu ihrer Zuverlässigkeit

Anlage 3: Angebotsaufkleber